

Produktbeschreibung Bauherrenhaftpflicht mit Fairplayklausel **Neubau von Gebäuden**

Der genaue Deckungsumfang ist dem Bedingungsheft „Vertragsunterlagen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Haus- und Grundbesitzer, Bauherren, Tankanlagen – privat – , Bootshalter und Jäger“ zu entnehmen.

Soweit nichts anders genannt wird, beträgt die Grundversicherungssumme des Vertrages

3.000.000 € pauschal für Personen-/Sach- und Vermögensschäden

und ist 2fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.

Bauherrenhaftpflichtversicherung (Es gelten die „Besondere Bedingungen zur Bauherren-Haftpflicht-Versicherung“)

Sofern im Einzelnen nicht besonders aufgeführt, gilt die Deckung im Rahmen und Höhe der Grundversicherungssummen.

Laufzeit des Vertrages und Beitrag

Soweit im Versicherungsschein keine andere Laufzeit vereinbart ist, endet der Versicherungsschutz nach zwei Jahren, spätestens jedoch zum Bauenden (als Bauende gilt Schlüsselfertigkeit).

Der Beitrag gilt für die Bauzeit, längstens jedoch für zwei Jahre berechnet.

Neubau von Gebäuden

Versichert gilt der Neubau von Gebäuden und dazugehöriger Nebenanlagen.

Die Versicherung von Um- oder Sanierungsbau und/oder Abbruch mit anschließendem Neubau, oder Tief- und Spezialbau sind nur mit besonderer Vereinbarung möglich.

Hinweis zu privater oder gewerblicher Baumassnahme

Entscheidend für den Deckungsumfang ist die zukünftige Nutzung des Gebäudes.

1. Soweit im Versicherungsschein nichts anders vereinbart, gilt bei Neubau eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder eines Reihenhauses private Nutzung;
2. Soweit im Versicherungsschein nichts anders vereinbart, gilt für alle anderen Neubaumassnahmen gewerbliche Nutzung.

Deckungsumfang bei gewerblicher Baumassnahme

- Bauherr für das im Versicherungsschein benannte Bauvorhaben.
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind, eine Mitversicherung ist gegen Beitragszuschlag möglich.
- Mitversichert ist die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht für das zu bebauende Grundstück und des zu errichtende Bauwerk.
- **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Bauen in eigener Regie, eine Mitversicherung ist gegen Beitragszuschlag möglich.
- **Nicht versichert** ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Verändern der Grundwasserhältnisse.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h und Kraftfahrzeuge bis 6 km/h
- Senkungs- und Erdbebenerschäden.
- Fair Play Klausel
 1. Anerkennungsklausel
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
 2. Änderungen des Bedingungswerkes
Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostanger Versicherung als mitversichert.
 3. Versehensklausele im Zusammenhang mit Schadensmeldungen
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
 4. Sachverständigengutachten
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

Gewerbliche Bauherrenhaftpflicht

Mitversichert ist bei gewerblicher Baumassnahme

Folgende Bestimmungen gelten nicht bei privater Baumassnahme

- Tätigkeitsschäden
 - durch Be- und Entladen – Selbstbeteiligung 100 €;
 - an Leitungsschäden – Selbstbeteiligung 100 €;
 - sonstige Tätigkeitsschäden – Selbstbeteiligung 100 €;
- Umweltrisiken
(siehe Ziffer 3.9.2 der Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherren-Haftpflicht-Versicherung)
Die Ersatzleistung für mitversicherte Umweltrisiken steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssummen des Vertrages – 1fach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres – zur Verfügung.
 - **Selbstbeteiligung zur Umweltversicherung**
Von jedem unter den Versicherungsschutz fallenden Umweltschaden trägt der Versicherungsnehmer 1.000 € selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht bei Schäden durch Brand und Explosion.
 - **Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)**
 - Umwelthaftpflicht-Basisdeckung;
 - Umwelthaftpflicht-Regressdeckung;
 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles.
 - **Umweltschadensversicherung (USV)**
 - Umweltschadens-Basisdeckung;
 - Umweltschadens-Produktisiko;
 - Umweltschadens-Regressdeckung;
 - Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bis 500.000 €;
 - Ausgleichssanierung bis 500.000 €
 - Vorsorgeversicherung bis 500.000 €
 - **Grundsätzlich mitversichert (UHV/USV)**
 - Kleingebinde bis 3.000 l (bis 205 l je Gebinde) auf eigenem Grundstück;
 - **Gegen Beitragszuschlag (UHV/USV) mitversicherbar**
 - WHG-Anlagen;
 - Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen;
 - Abwasseranlagen;
 - **Gegen Beitragszuschlag zur USV mitversicherbar:**
 - USV-Zusatzbaustein 1 (einschl. Grundwasser);
 - USV-Zusatzbaustein 2 (eigener Boden nach Bodenschutzgesetz)

Hinweis: Anlagen gemäß Anhang 1 und 2 Umwelthaftungsgesetz (UHG) können nur nach besonderer Prüfung über einen gesonderten Vertrag versichert werden. Sind derartige Anlagen vorhanden, entfällt die Mitversicherung für Umweltrisiken vollständig, Versicherungsschutz besteht dann nur über besondere Vereinbarung.